



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

per E-Mail an [oldesloe@gsp-ig.de](mailto:oldesloe@gsp-ig.de)

Gemeinde Brietlingen  
Schulstraße 2  
21382 Brietlingen

### Regional- und Bauleitplanung

**Richard Kaatz**  
Auf dem Michaeliskloster 8  
21335 Lüneburg

Gebäude 3, Zimmer 205  
Telefon 04131 261298  
Fax 04131 262298  
[richard.kaatz@landkreis-lueneburg.de](mailto:richard.kaatz@landkreis-lueneburg.de)  
Sprechzeiten Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr  
Termine nach Vereinbarung

Aktenzeichen 62 - 20900056  
Bei Antwort bitte unbedingt angeben.

Lüneburg, 29.06.2020

### B-Plan Nr. 22 "Am Birkenweg" mit ÖBV

**Aktenzeichen: 62- 20900056 / 18**

(Bei Antwort angeben)

#### Anregungen zur Beteiligung nach

- § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitig)
- § 4 Abs. 2 BauGB (formell)
- § 4a Abs. 3 BauGB (erneut)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren. Mit diesem Schreiben reiche ich meine geänderte Stellungnahme zur Regionalplanung und meine Stellungnahme zur Bodendenkmalpflege nach und übersende Ihnen hier nun meine gesamte Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung:

#### Anregungen

##### Regionalplanung

Die Gemeinde Brietlingen beabsichtigt mit der vorliegenden Planung, eine wohnbauliche und mischgebietstypische Entwicklung am nördlichen Rand der Ortslage Moorburg baurechtlich vorzubereiten und die vorhandene Bebauung entlang des Birkenwegs planungsrechtlich abzusichern. In der Überschrift zu Abschnitt 2.2 der Begründung ist das Regionale Raumordnungsprogramm zu zitieren als „Regionales Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010“. Entgegen der Darstellung auf S. 7 der vorliegenden Begründung liegt das Plangebiet teilweise innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft. Es ist daher in der Abwägung abzarbeiten. Die Einhaltung der auf Seite 7 genannten Eigenentwicklungsregelung gemäß 2.1 14 RROP kann nicht geprüft werden, da keine Angaben zu der Zahl der bestehenden und geplanten Wohneinheiten gemacht werden. Die im Vorfeld der frühzeitigen Beteiligung dem Fachdienst Regional- und Bauleitplanung vorgelegten Planungsunterlagen sahen eine Entwicklung von Wohneinheiten über die Eigenentwicklung hinaus vor. Angesichts des Umfangs der geplanten Wohn- und Mischgebietsflächen ist eine Überschreitung



der Eigenentwicklung gemäß 2.1 14 RROP auch in der nun vorliegenden Planung zu erwarten. Sofern der Eigenentwicklungsbedarf nicht konkret nachgewiesen wird, hat, wie in den Vorgesprächen bereits erläutert, eine Realisierung der Planung in mehreren Bauabschnitten zu erfolgen, bei denen jeweils die pauschalen Eigenentwicklungskontingente von fünf Wohneinheiten oder 3% der bestehenden Wohneinheiten eingehalten werden. Dies ist bauleitplanerisch abzusichern.

Im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes WA 1 ist eine Pflegeeinrichtung geplant. Da ein allgemeines Wohngebiet andere wohnbauliche Nutzungen nicht ausschließt, sollte ein Sondergebiet erwogen werden, um die Umsetzung der Pflegeeinrichtung bauleitplanerisch abzusichern. Die Plätze in der Pflegeeinrichtung können in diesem Fall aus der Eigenbedarfsregelung ausgenommen werden, sofern die Bewohner die Einrichtung nicht oder nur in Ausnahmefällen verlassen, eine in sich abgeschlossene Einheit vorliegt und somit vor Ort keine Infrastruktur erforderlich ist. Dies gilt nicht für Seniorenheim / -wohnen und betreutes Wohnen. Die Einhaltung der Eigenentwicklungsregelung nach 2.1 14 RROP ist in der parallel erfolgenden Änderung des F-Plans abzuarbeiten.

Der Bedarf an Flächen für die Gewerbeentwicklung innerhalb der umfangreichen Mischgebietsflächen ist darzulegen.

### **Bauleitplanung**

Mit dem vorliegenden B-Plan setzt die Gemeinde Brietlingen neue Wohn- und Mischgebietsflächen fest. Dabei werden landwirtschaftliche Flächen erstmals als Baufläche in Anspruch genommen. Um den Grundsätzen des § 1a Abs. 2 BauGB zu entsprechen, nach denen mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll, sollte abgearbeitet werden, inwieweit Möglichkeiten der Innenentwicklung (Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken, andere Nachverdichtungsmöglichkeiten) als Alternative nicht in Betracht kommen. Insbesondere die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist dabei zu begründen.

Als Anlass der vorliegenden Planung wird darauf verwiesen, dass sich aus der besonderen Lagegunst sowie der in der Gemeinde bestehenden Infrastruktureinrichtungen eine Nachfrage nach Wohnraum ergebe (S. 10). Ich empfehle aus ortsplanerischer Sicht, die Auslastung der Infrastruktureinrichtungen zu der beabsichtigten Wohnbauflächenentwicklung ins Verhältnis zu setzen und so sicherzustellen, dass die in der Gemeinde Brietlingen vorhandenen Infrastrukturen weder über- noch unterlastet werden. Auch für das mischgebietstypische Gewerbe sollte sich die Festsetzung der Mischgebiete am in der Gemeinde Brietlingen vorhandenen Bedarf orientieren. Bisher ist nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die Festsetzungen der Flächen in der vorliegenden räumlichen Ausdehnung erfolgt ist (s. a. Stellungnahme Raumordnung). Das WA 1 liegt im Norden des Plangebietes, am Übergang zur freien Landschaft. Laut der Begründung (S. 15) ermöglicht das WA 1 ein erhöhtes Maß der baulichen Nutzung, dies spiegelt sich entsprechend in den Festsetzungen des B-Plans wider. Grundsätzlich wird von hier aus die gute Ausnutzung der überplanten Flächen durch ein hohes Maß der baulichen Nutzung begrüßt. Es sollte jedoch am Übergang zur freien Landschaft aus ortsplanerischer Sicht eine weniger intensive bauliche Nutzung festgesetzt werden, um die Belastung des Landschaftsbildes zu verringern und einen organischeren Übergang zu erzielen. Verdichtete Bereiche mit einem hohen Maß der baulichen Nutzung sollten im Inneren des Plangebietes angeordnet werden.

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 – WA 4 werden viele der nach § 4 BauNVO zulässigen Nutzungen als unzulässig oder nur ausnahmsweise zulässig erklärt. Ich empfehle daher aus bauplanungsrechtlicher Sicht, sorgfältig zu prüfen, ob hier die Zweckbestimmung eines allgemeinen Wohngebietes gewahrt ist. Die Gemeinde ist nicht berechtigt, die in der BauNVO normierten Baugebiete in ihren B-Plänen über Gebühr einzuschränken (vgl. z. B. BVerwG, Beschluss vom 07.09.2017 – 4 C 8.16 -).

Es wird eine maximale Gebäudehöhe als Maß der baulichen Nutzung festgesetzt. Unterer Bezugspunkt ist dafür nach der textlichen Festsetzung 2.1 die mittlere Höhe der Straßenachse über die gesamte Grundstücksbreite parallel zur Straßengrenzlinie der nächstgelegenen Planstraße / Bestandsstraße. Das OVG Münster hat entschieden, dass die Höhe der Festsetzung baulicher Anlagen unbestimmt ist, wenn die als Grundlage für die Festlegung der dafür maßgeblichen Bezugspunkte herangezogenen Verkehrsfläche im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses weder fertiggestellt sind, noch der B-Plan die Höhenlage dieser Verkehrsfläche festsetzt oder die Ausbauplanung bereits abgeschlossen ist (OVG Münster, Urteil vom 15.02.2012 – 10 D 46/10.NE sowie Urteil vom 15.11.2017 – 7 D 8/16.NE). Für mich ist die Höhenlage der Planstraßen im Ausbauzustand nicht ersichtlich. Eine Herstellung der Verkehrsflächen bereits zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses ist aufgrund der bisherigen Lage im Außenbereich nicht ohne weiteres möglich. Ich empfehle vor diesem Hintergrund, die Festsetzung des unteren Bezugspunktes anders zu wählen, so dass die Festsetzung bestimmt ist. In jedem Falle zulässig ist dabei die Festsetzung von Höhen über NHN.

Der vorliegende B-Plan wird mit einer Örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) nach § 84 NBauO aufgestellt. Für die ÖBV fehlt jedoch die Begründung, diese ist nach § 84 Abs. 4 Satz 3 NBauO i. V. m. § 2a BauGB zur formellen Beteiligung vorzulegen. Ebenso enthält der Vorentwurf noch keine Regelung des Ausgleichs gem. § 1a Abs. 3 BauGB. Ich weise aus bauplanungsrechtlicher Sicht darauf hin, dass der Ausgleich im Sinne der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung zum Entwurf abschließend festzusetzen oder anderweitig verbindlich zu sichern ist (vgl. S. 46) (s. a. Stellungnahme Natur- und Landschaftsschutz).

Der Vorentwurf setzt Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) (Flächen mit Bindungen für den Pflanzenerhalt) fest. In der Planzeichenerklärung werden diese jedoch nicht erläutert und sind dort entsprechend zu ergänzen, um den B-Plan allgemein verständlich zu machen.

Schließlich möchte ich noch auf zwei redaktionelle Fehler bzw. Unstimmigkeiten aufmerksam machen: Auf S. 9 wird ausgeführt, dass für den B-Plan keine Alternativenprüfung vorgenommen wird, da diese Bestandteil der parallel erfolgenden 45. Änderung des F-Plans der SG Scharnebeck sei. Ich empfehle, hier die Formulierung redaktionell anzupassen: Auf Ebene des vorliegenden B-Plans erfolgt eine Alternativenprüfung bezüglich der Festsetzungen innerhalb seines Geltungsbereiches, diese wird auf S. 46 f vorgenommen, während auf Ebene des F-Plans eine Prüfung von Standortalternativen erfolgt (Anlage 1 zum BauGB, Nr. 2 d). Die derzeit gewählte Formulierung ist diesbezüglich missverständlich.

Auf S. 14 wird ein B-Plan Nr. 55 erwähnt. Ein B-Plan Nr. 55 der Gemeinde Brietlingen ist hier nicht bekannt, dies sollte korrigiert werden.

### **Bauordnung**

Die Baugrenzen sind nicht vollständig vermaßt. Die betrifft folgende Bereiche:

- WA3 – nördl. im Bereich der Verschwenkung und um die Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten
- WA2 – südwestlich und südöstlich
- MI2 – südwestlich und südöstlich
- MI1 – südwestlich und nordwestlich
- MI3 – nordwestlich)

Ich bitte um vollständige Vermaßung der Baugrenzen, um den B-Plan anwendbar zu machen. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Bedenken.

### **Brandschutz**

Nach dem „Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr“ (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 ist die Gemeinde (Samtgemeinde) verpflichtet für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen (§ 2 Abs. 1 NBrandSchG). Der Löschwasserbedarf (m<sup>3</sup>/h) ist nach der Tabelle im Absatz 4 der Technischen Regel "Arbeitsblatt W 405" des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) festzulegen.

Aus brandschutztechnischer Sicht muss für die Grundversorgung des Gebietes eine Löschwassermenge von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h über 2 Stunden vorhanden sein, die in einer Entfernung von höchstens 300 m zur Verfügung stehen muss.

Die erforderliche Löschwassermenge kann ggfs. nicht durch die zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden. Hier ist frühzeitig eine umfassende Planung unter Einbeziehung der zentralen Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, Teiche oder Löschwasserbehälter erforderlich. Die Abstände der Löschwasserentnahmestellen untereinander dürfen höchstens 140 m betragen. Bei der weiteren Ausführungsplanung der Löschwasserversorgung ist die örtliche Feuerwehr (Gemeindebrandmeister) einzubinden.

### **Natur- und Landschaftsschutz**

Südlich an das Baugebiet grenzt das FFH Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes ist im Verfahren, also bereits eingeleitet.

Es sollte beachtet werden, dass der derzeit wirksame F-Plan eine breitere Eingrünung südlich des Baugebiets entlang des Neetzekanals festsetzt.

Punkt 11 der Begründung „Bodendenkmalschutz/Archäologie“ sollte auf dem Bebauungsplan im textlichen Teil noch als Hinweis hinzugefügt werden.

Es sollte überlegt werden, ob eine komplette Unzulässigkeit von Schottergärten in den B-Plan aufgenommen wird. Die genannte Wertung als Vollversiegelung wird in jedem Fall, genau wie die insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung, begrüßt.

Ich weise darauf hin, dass die Ausgleichsmaßnahmen, wie in Kap. 13.4.2. angemerkt, im Rahmen des weiteren Planverfahrens über einen in den Umweltbericht integrierten grünordnerischen Fachbeitrag zu ermitteln sind.

Die unter Punkt 14 „Weiteres Vorgehen“ geplanten ergänzenden Untersuchungen werden begrüßt. Hier sollten zudem noch Untersuchungen zu möglicherweise vorhandenen Bodenbrütern, wie bspw. der Feldlerche, hinzugenommen werden.

### **Wald**

Der Neetzekanal wird von Gehölzstrukturen begleitet, die als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes gelten. Diese Strukturen dienen laut Landschaftsrahmenplan als Verbindungsstruktur des Biotopverbunds der Fließgewässer, Auen und Bachniederungen entlang des Neetzekanals und sind als solche zu erhalten. Zudem sind sie Teil des FFH-Gebietes und bilden den Gewässerrandstreifen mit seinen typischen Gehölzen. Das Ausweisungsverfahren für das Landschaftsschutzgebiet befindet sich derzeit im Verfahren.

Ein weiterer Gehölzbestand mit Waldstatus liegt nördlich der Bebauung Birkenweg.

Grundsätzlich wird zu Wald ein Mindestabstand von 30 m dringend empfohlen.

Bei durchschnittlichen Endhöhen der Randbäume von 30 m muss bei Unterschreitung der Mindestabstände mit Gefährdungen für Menschen, Gebäude und anderen Sachwerten gerechnet werden. Dies hat auch Folgen für den Waldeigentümer, der aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht auf seine Kosten mit erheblichem Aufwand ggf. Randbäume entfernen muss bzw. für Schäden haftet.

Weiterhin werden Wald und Waldrand durch eine angrenzende Bebauung und der daraus folgenden Nutzung erheblich beeinträchtigt. Die Erfahrungen zeigen, dass an Baugebiete grenzende Waldbereiche häufig als Lagerplatz oder Kompostplatz genutzt werden. Diese Nutzung ist umso intensiver, je dichter die Bebauung an Waldflächen heranrückt bzw. je kompakter die Bebauung selbst ist (z.B. Reihenhäuser).

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ein Teil der Baugrundstücke zumindest teilweise verschattet wird.

### **Wasserwirtschaft**

Das anfallende Oberflächenwasser von den versiegelten bzw. überbauten Flächen ist im Plangebiet zur Versickerung zu bringen.

Das anfallende Oberflächenwasser der Verkehrsflächen ist über die belebte Bodenzone (oberirdische Versickerungsmulden) zur Versickerung zu bringen.

Vor Beginn der Erschliessungsarbeiten ist der Nachweis über die schadlose Oberflächenwasser-entsorgung durch Vorlage eines Oberflächenentwässerungskonzeptes zu erbringen.

Ggf. sind diesbezüglich Wasserrechtsverfahren durchzuführen.

### **Straßenverkehr**

Gegen die Planungen der Gemeinde Brietlingen zum B-Plan Nr. 22 "Am Birkenweg" gibt es keine straßenverkehrsrechtlichen Bedenken.

Ein Hinweis zu den Planstraßen im Baugebiet:

Um in einem Wohngebiet langsame Durchfahrtsgeschwindigkeiten zu erreichen (Tempo 30 - Zone oder verkehrsberuhigter Bereich), sollten keine ununterbrochenen Straßenlängen von mehr als 70 m geplant und gebaut werden. Bei Straßenlängen > 70 m ist grundsätzlich von einer höheren Durchfahrtsgeschwindigkeit auszugehen. Außerdem erfordert der Ausbau zu einer Tempo 30 - Zone andere Baumaßnahmen als der Ausbau zu einem verkehrsberuhigten Bereich.

---

**Hinweise**

**Bodendenkmalpflege**

Im Wirkungsbereich des oben genannten Vorhabens sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt. Gegen das Vorhaben bestehen aus denkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken. Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o. g. Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme.

Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.

**Bodenschutz**

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Richard Kaatz

Bund für Umwelt und Naturschutz e.V.

**Regionalverband Elbe-Heide**

**Tel.:** 0 41 31 – 40 28 77

**E-Mail:** info@bund-elbe-heide.de

**Internet :** www.bund-elbe-heide.de

BUND RV Elbe-Heide  
Katzenstraße 2  
21335 Lüneburg

Lüneburg, den 07.05.2020

Stellungnahme: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 „Am Birkenweg“ der Gemeinde Brietlingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Regionalverband Elbe-Heide nimmt zu o.g. Bebauungsplan wie folgt Stellung und macht folgende Einwendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den BUND für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V.“ auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.

Der B-Plan 22 wird seinen selbstgestellten Anforderungen nicht gerecht.

Der sparsame Umgang mit dem Boden (§1 a(2) BauGB) wird damit abgetan, dass ja schon Planungen über der Fläche liegen, die nur konkretisiert werden (Seite 25 Begründung mit Umweltbericht). Damit aber wird der sparsame Umgang mit Boden keineswegs erfüllt. Auch die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens wird nicht erfüllt durch „Regelungen zu möglichen Versiegelungen“, da Versiegelung auf jeden Fall stattfinden.

Auch die Unterschreitung des vorgeschriebenen Waldabstandes wird nur lapidar mit dem B-Plan 20 begründet ( Seite 26 Begründung mit Umweltbericht). Dies ist so nicht zulässig.

Positiv zu vermerken sind die Festsetzungen zur Begrenzung der Versiegelung, und der Begrünung von Flachdächern, sowie das Verbot der Anlage von Steingärten und das Gebot der Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer und der Monochromatischen Beleuchtungskörper. Aber auch hier fehlen bestimmte Festsetzungen.

Wesentliches Merkmal dieses Gebietes ist das FFH-Gebiet Neetze. Dies muss unter allem Umständen geschützt und als Ausgleich in seiner Funktion sogar verbessert werden.

Daher kommen wir zu folgenden Einzeleinwendungen:

1. Die Flugbahnen der Fledermäuse über dem Wasser des Neetze-Kanals und nördlich des Waldsaumes sind durch folgende Maßnahmen zu sichern und zu verbessern:
  - A. Die 20m Krautschicht entlang des Waldes wird begrüßt, muss aber flankiert werden.
  - B. Weitere 10 m von der Kante der extensiv genutzten Grünfläche sind von jeglicher Bebauung (auch Gartenhütten und Komposthaufen) freizuhalten.
  - C. Der Weg zwischen den Planstraße B1 und C in der WA2 –Fläche ist entsprechend nach Norden zu verschieben. Auf eine Dauerbeleuchtung ist zu verzichten (Bewegungsmelder oder andere Schaltungen sind möglich).
  - D. Auf WA4 in der angegebenen Form ist zu verzichten.

Zweigstelle Heinrich-Böll-Haus  
Katzenstr. 2  
21335 Lüneburg

Geschäftskonto: 600 22 99  
BLZ: 240 501 10  
IBAN: DE09 2405 0110 0006 0022 99  
Bank: Sparkasse Lüneburg

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 59 Bundesnaturschutzgesetz.

Spenden sind steuerabzugsfähig.  
Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit.

- E. Störungen baumbewohnender Fledermäuse (Siehe Seite 35 Begründung ...) kann es bei ordnungsgemäßer Artenschutzprüfung gar nicht geben, da diese Bäume kartiert und geschützt werden müssen.
2. Zur energetischen Teilversorgung sollte Solartechnik mindestens empfohlen werden.
  3. Wegen der heutigen Klimaveränderungen sollte jeder B-Plan für Neubauten höhere Wärmedämmstandards als den Mindeststandard fordern.
  4. Um das Gebot des sparsamen Umgang mit dem Boden zu gewährleisten, sollte die Einzelhausbebauung in WA3 und Rest WA4 verboten, statt dessen Reihenhausbauung vorgesehen werden.
  5. Zur klimatischen Verbesserung und zum Ressourcenschutz sollten Holz- und Strohhäuser empfohlen werden und die Fassadenbegrünung angeregt werden.
  6. Bei der Kartierung ist auf die in der Gegend vorkommenden Falterarten wie: *Arctia caja*, *Papilio machaon*, *Zygaena filipendula* und *Melanargia galathea* zu achten.
  7. Auch auf geschützte und in der Gegend vorkommende Vogelarten wie: Bluthänfling, Stieglitz, Goldammer, Baumpieper, Nachtigall, Gartengrasmücke und Kuckuck muss geachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Stilke

**NABU Naturschutzbund Deutschland**

Kreisgruppe Lüneburg e.V.

Am Sande 50, 21335 Lüneburg

☎ 0.41.31.40.25.44



03.05.2020

NABU-Kreisgruppe, Am Sande 50, 21335 Lüneburg

Gemeinde Brietlingen  
p. Adr. GSP Ingenieurgesellschaft  
Paperberg 4  
23843 Bad Oldesloe

per Mail:  
oldesloe@gsp-ig.de

### Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 22 „Am Birkenweg“ der Gemeinde Brietlingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren und nehmen zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

#### Inhalt

Grundlage.....	1
Der NABU begrüßt folgende Festsetzungen.....	2
... und empfiehlt, daran festzuhalten bzw. diese zu verbessern:.....	2
Grundflächenzahl GRZ.....	2
Widersprüchlichkeiten beheben.....	2
Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern.....	3
Pflanzliste aufstellen, die § 1a Abs. 5 BauGB gerecht wird.....	3
Artenschutz erhöhen.....	3
Schutz gegen Wühlmäuse und Rehe.....	3
Umweltbericht, Artenschutzprüfung.....	4
Umfangreiche Maßnahmen sind erforderlich.....	4
Außenbeleuchtung.....	4
Der Artenschutzprüfung folgen und dezidiert festsetzen.....	4
Anforderungen an CEF-Maßnahmen.....	5
§ 44 BNatSchG beachten und entsprechende Maßnahmen konsequent umsetzen.....	5
Monitoring.....	6
Anhänge.....	7
1. Richtlinien für Baumpflanzungen nach anerkanntem Stand der Technik.....	7
2. Gattung Acer.....	7
3. Gattung Betula.....	7
4. Gattung Quercus.....	7

#### Grundlage

Die Gemeinde Brietlingen plant ein gut 10 ha großes Neubaugebiet westlich und östliche der B209; davon ist 1 ha Bestandsbebauung.

## Der NABU begrüßt folgende Festsetzungen...

### ... UND EMPFIEHLT, DARAN FESTZUHALTEN BZW. DIESE ZU VERBESSERTEN:

- (Text 6 und 7.3) Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken und Oberflächenwasser auf den Verkehrsflächen – auch mit straßenbegleitenden Mulden – zur Versickerung zu bringen.
  - ➔ Die Mulden sind nicht festgesetzt, nur in der Begründung erwähnt. In der Begründung auf der Seite 21 findet sich hierzu ein gutes Konzept, das auch 30-jährige Starkregenereignisse berücksichtigt.
- (Text 7.4) Stellplätze und Terrassen sind nur mit wasserdurchlässigen Belägen zulässig.
  - ➔ Hier sollte zusätzlich der maximale Abflussbeiwert auf  $\Psi \leq 0,4$  festgesetzt werden, damit die Grundstückserwerber einen Richtwert für die Bauausführung haben.
- (Text 10.6) Gras-, stauden- oder strauchbewachsene Vegetationsflächen auf 10 m<sup>2</sup> rund um jeden anzupflanzenden Baum.
- (öBV 2.1) Gebäudedächer sind bei Neigungen kleiner 5° mit mindesten 12 cm Substrataufbau zur Begrünung zu versehen.
- (öBV 3.1 und 3.2) Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig. Sie sind außerhalb der Betriebszeiten abzuschalten.
- (öBV 4) Die Anlage von Stein-, Schotter- oder Kiesgärten auf abdichtenden Folien ist als versiegelte Fläche auf die GRZ anzurechnen.
  - ➔ Das ist im Prinzip richtig, aber die hohe zulässige GRZ – üblich wäre nur eine 50 % Überschreitung – macht die Anlage von solchen Foliengärten auf den Grundstücken leicht möglich, da nur 40 % unversiegelt bleiben müssen. Weitere Ausführungen zur GRZ: siehe unten.
  - ➔ Der NABU fordert, die Fläche hier nicht anzurechnen, sondern die Anlage solcher Gärten generell zu untersagen, da sie überhaupt keinen ökologischen Gewinn darstellen, sondern für die Natur vollständig verloren sind.

## Grundflächenzahl GRZ

### WIDERSPRÜCHLICHKEITEN BEHEBEN

Zeichnerisch ist festgesetzt:

- WA 1            GRZ = 0,4
- WA2, 3, 4      GRZ = 0,3
- M1, 2           GRZ = 0,4
- M3               GRZ = 0,6

Maximal zulässig nach § 19 BauNVO als Regelfall:

- GRZ = 0,6
- GRZ = 0,45
- GRZ = 0,6
- GRZ = 0,8

Textlich wird für die Wohngebiete WA1 und 2 eine maximale GRZ von 0,6 festgesetzt, was bei WA2 vom Regelfall der 50 %-igen Überschreitung nach § 19 BauNVO abweicht. Demnach würde dann aber für WA3 und 4 eine maximale GRZ von 0,45 gelten, da hierzu keine abweichende Überschreitung festgesetzt werden soll.

Das Mischgebiet MI2 erhält eine zulässige Überschreitung bis 0,8 statt regulär 0,6; für MI1 gilt dann eine reguläre maximale GRZ von 0,6, für MI3 von 0,8.

- ➔ In der Begründung zum Vorentwurf wird nun sogar von einer GRZ = 0,8 für WA1 und 2 gesprochen<sup>1</sup>. Diese **Widersprüchlichkeiten müssen aufgehoben** und eindeutig festgesetzt werden.

---

<sup>1</sup> Gemeinde Brietlingen: Begründung zum Vorentwurf des BPLan Nr. 22, S. 15.

- ➔ Ist das so beabsichtigt? Was sind die Begründungen für das Abweichen von der 50 %-igen Überschreitung als Regelfall, zumal die Überschreitungen nur für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen zulässig sind?

## Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern

### PFLANZLISTE AUFSTELLEN, DIE § 1A ABS. 5 BAUGB GERECHT WIRD

Der NANU begrüßt die umfangreiche Festsetzung von Baumanpflanzungen. Es reicht aber heutzutage überhaupt nicht mehr, lediglich „*großkronige, gebietsheimische*“ Bäume festzusetzen, ohne dass explizit gesagt wird, welche Gattungen und welche Unterarten dieser Gattungen angepflanzt werden sollen. Wir gehen davon aus, dass die Gemeinde Brietlingen und ihre Planer den Klimawandel nicht ignorieren wollen und die Tatsache zunehmend heißer und trockener Sommer notgedrungen akzeptieren. Insofern müssen auch alle Anpflanzungen im Rahmen der Grünordnung diesen Kriterien gerecht werden: **§ 1a Abs. 5 BauGB** „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der **Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.**“

Davon ausgehend, dass im Plangebiet voraussichtlich ähnlich Baumanpflanzungen vorgesehen sind, wie sie im Bestand anzutreffen sind – nämlich Ahorn, Birke, Eiche –, halten wir es für erforderlich,

- ➔ eine **Pflanzliste aufzustellen, die die Gattungen und deren zulässige Unterarten enthält**. Die Gemeinde spart Geld, wenn sie nicht bei der nächsten Baumschule preiswerte Bäume irgendeiner Unterart bestellt, die dann schnell Opfer der neuen trockenen und heißen Sommer werden, sondern entsprechend resistente bzw. resiliente Baumunterarten auswählt.

Die Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz GALK<sup>2</sup> dokumentiert seit vielen Jahren den Erhaltungszustand von ganz unterschiedlichen Bäumen in deutschen Städten. Bezüglich der von uns vorgeschlagenen Arten finden sich in der GALK-Liste Eintragungen, unter denen sich auch solche mit der Einstufung *geeignet*, *geeignet mit Einschränkungen* oder *nicht geeignet* finden. Auf jeden Fall sollten **ausschließlich Arten bzw. Unterarten gepflanzt werden, die als *geeignet* (wenn verfügbar) klassifiziert werden**. Das mögliche Argument „Das Plangebiet ist keine großstädtische Innenstadt“ ignoriert das dramatische Ansteigen von Temperatur und saisonaler Trockenheit auch auf dem Land. Außerdem beruht die Einstufung der verschiedenen Arten und Unterarten auf den Erfahrungen der letzten Jahre – sie stellen keine Prognose dar. Somit muss das Pflanzen von Arten, die bereits jetzt nicht als *stadtklimafest* oder *trockenheitsverträglich* eingestuft sind, unbedingt vermieden werden. Für die Gattungen ***Acer*, *Betula*, *Quercus*** finden sich **im Anhang die GALK-Einstufungen**.

### ARTENSCHUTZ ERHÖHEN

Das Anlegen einer heckenähnlichen Struktur (Text 10.3) und die damit verbundene und sicher auch beabsichtigte Schaffung von zusätzlichen Habitaten ist sehr viel erfolgreicher, wenn **statt normaler Laubgehölze ganz überwiegend dornen- und stacheltragende Gehölze** ausgewählt werden, denn diese sind einigermaßen **prädatorensicher**, was ein einfaches Laubgehölz nicht ist. Das erhöht die Überlebenschancen der Kleintiere und Vögel insbesondere dort, wo durch die ländliche Umgebung mit einer hohen Prädatorenzahl gerechnet werden kann.

- ➔ So sollte für diese Pflanzungen ein **Schwerpunkt (etwa 3 von 4 Sträuchern)** auf die Arten **Brombeere, Hundsrose, Schlehe und Weißdorn** gesetzt werden.

### SCHUTZ GEGEN WÜHLMÄUSE UND REHE

- ➔ Die Wurzeln bzw. Wurzelballen von Neuanpflanzungen – seien es Bäume oder Sträucher – müssen mit **Wühlmausgittern gegen Wühlmausfraß** geschützt werden. Die Mehrkosten sind sehr gering, die Kosten für Neupflanzungen (Erhaltungsgebot!) deutlich höher.

---

<sup>2</sup> <https://strassenbaumliste.galk.de/>

- Die Bäume – insbesondere kleine – müssen **gegen Wildverbiss ausreichend geschützt** werden.

## Umweltbericht, Artenschutzprüfung

### UMFANGREICHE MAßNAHMEN SIND ERFORDERLICH

Die Gemeinde legt mit dem Umweltbericht eine ausführliche, differenzierte und konsistente Artenschutzprüfung vor. Im Fazit werden die Aufgaben für die Erarbeitung des Entwurfs aufgelistet <sup>3</sup>, **denen sich der NABU vollumfänglich anschließt:**

„Die geplante Bebauung von Flächen im Bereich des Geltungsbereiches B-Plan Birkenweg führt zur Inanspruchnahme von v.a. Ackerflächen eng Grünland und einigen wenig alten Gehölzen. Es wird ein Verlust an Lebensstätten von Offenlandarten der Brutvögel und der Bodenbrüter in Randstreifen und Staudenfluren an Wegen oder Feldgrenzen erfolgen. **Für die Vogelarten ist eine Kompensation erforderlich.**

Zum Vermeiden des Tötens von Vögeln oder Fledermäusen ist eine **Bauzeitenregelung** für Gehölzarbeiten, aber auch **Baufeldfreimachung** erforderlich. Zur Vermeidung von Störungen von Flachsen der Fledermäuse sind **Regelungen zur Begrenzung von Lichtwirkung** nötig.

Die Flächeninanspruchnahme zerstört auch den Lebensraum von nicht oder nur national geschützten Arten, wie Kleinsäugetern, Reptilien oder Insekten. Auch für diese ist eine **Kompensation in der Eingriffsregelung erforderlich.**

[...]

Die o.g. **Vermeidungsmaßnahmen Licht sind auch aus Gründen des Schutzes von Fledermäusen und dem Fischotter als Arten im FFH-Gebiet erforderlich.**“

## Außenbeleuchtung

### DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG FOLGEN UND DEZIDIERT FESTSETZEN

Seit längerem ist unumstritten, dass künstliches Licht bei Flora und Fauna aufgrund der Störung des natürlichen Tag- und Nachtrhythmus erhebliche Schäden verursachen kann. Neben anderen nachtaktiven und nachts ruhebedürftigen Arten, sind besonders stark Zugvögel, Amphibien und Insekten betroffen – vor allem durch ungerichtetes Licht mit einem hohen Blauanteil und viel zu hohen Leuchtdichten und Lichtmengen, wie sie z.B. im Falle von modernen LED bei geringerem Energieaufwand abgegeben werden. Am Beispiel von Insekten kommt es sowohl zu Anlock- wie auch zu Barriereeffekten, die die Insekten oft in totaler Erschöpfung, Orientierungslosigkeit und Tod enden lassen. In Zeiten des allgemeinen Insekten- und Vogelsterbens besteht folglich dringender Handlungsbedarf – gerade auf einem Plangebiet, das am Rand der freien Natur liegt.

Festgesetzt werden muss daher:

- Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen: Künstliches Licht darf nur dorthin strahlen, wo es unbedingt nötig ist. **Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sind daher nur voll-abgeschirmte Leuchten einzusetzen, die nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen und die im installierten Zustand kein Licht horizontal oder nach oben abstrahlen.** Bei allen Beleuchtungsanlagen sind Außenwirkungen auf angrenzende potenzielle Lebensräume nachtaktiver oder nachts ruhebedürftiger Lebewesen (inkl. Menschen) grundsätzlich zu vermeiden.

---

<sup>3</sup> Gemeinde Brietlingen: Artenschutzprüfung zum Vorentwurf des BPlans Nr. 22; S. 44.

- ➔ Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum:  
Es sind **nur Leuchtmittel mit geringen Ultraviolett (UV)- und Blauanteilen** zu verwenden, daher nur bernsteinfarbenes bis warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1700 Kelvin **bis maximal 3000 Kelvin**. Sogenannte „PC amber“-LED ersetzen mit ihrem bernsteinfarbenen Licht die bekannten insektenfreundlichen Natriumdampfhochdrucklampen, haben jedoch diesen gegenüber eine bessere Farbwiedergabe.
- ➔ Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit  
Die **Einschaltdauer künstlicher Beleuchtung soll sich nach den tatsächlichen Anforderungen richten**, also eine Abschaltung oder erhebliche Dimmung nach 22 Uhr bis 6 Uhr ist vorzusehen. So wird Energie besonders effizient eingesetzt und **unnötiger Lichtverschmutzung vorgebeugt**.

## Anforderungen an CEF-Maßnahmen

### § 44 BNATSchG BEACHTEN UND ENTSPRECHENDE MASSNAHMEN KONSEQUENT UMSETZEN

Für die Vögel des Offenlandes *Feldlerche* und *Schafstelze* sieht die Artenschutzprüfung<sup>4</sup> die Durchführung von CEF-Maßnahmen vor. „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen lassen sich definieren als Maßnahmen, die **unmittelbar an der voraussichtlich betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte** ansetzen bzw. mit dieser räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass sich die **ökologische Funktion** der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte **nachweisbar** oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit **nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert**. An vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind damit folgende Anforderungen zu stellen:

1. Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, d.h. nach Eingriffsrealisierung muss die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte unter Berücksichtigung der „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme“ **mindestens die gleiche Ausdehnung und Qualität für die zu schützende Art aufweisen** bzw. es darf **nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs** bzw. der Ruhemöglichkeiten des Individuums bzw. der Individuengemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen.
2. **Lage im räumlich-funktionalen Zusammenhang** mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Maßgeblich hierfür sind die im Einzelfall betroffenen Habitatstrukturen, das Raumnutzungsverhalten der betroffenen Arten und die Entwicklungspotenziale im räumlich-funktionalen Umfeld der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte.
3. **Vollständige Wirksamkeit der Maßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus**, so dass die Funktionalität der Stätte kontinuierlich gewährleistet wird. [...]
4. Ausreichende Sicherheit, dass die **Maßnahmen tatsächlich wirksam** sind. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen eine große, objektiv belegbare Erfolgsaussicht haben.
5. Festlegung eines **hinreichenden Risikomanagements aus Funktionskontrollen und Korrekturmaßnahmen**, insbesondere wenn trotz hoher Erfolgsaussichten Zweifel verbleiben.
6. Einbindung in ein **fachlich sinnvolles Gesamtkonzept**, um möglicherweise auftretende Zielkonflikte zwischen einzelnen Arten bewältigen zu können. Ein geeignetes Instrument für die Bereitstellung entsprechender Zielvorgaben ist insbesondere die Landschaftsplanung.“<sup>5</sup>

„Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den **Schutz ihrer Lebensstätten**. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 **gelten die strengen**

<sup>4</sup> Gemeinde Brietlingen: Artenschutzprüfung zum BPlan Nr. 22, Seiten 31, 34.

<sup>5</sup> Bundesamt für Naturschutz: Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEfMaßnahmen), [https://www.bfn.de/0306\\_eingriff\\_cef.html](https://www.bfn.de/0306_eingriff_cef.html)

**Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.** Die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13, 16) und der V-RL (Art. 5, 9, 13) finden sich in den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wieder.“<sup>6</sup>

## Monitoring

§ 4c BauGB verpflichtet die Gemeinden, die Auswirkungen ihrer Planungen genau zu verfolgen: „Die Gemeinden **überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten**, um insbesondere unvorhergesehene **nachteilige Auswirkungen frühzeitig** zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; **Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen** nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB.“

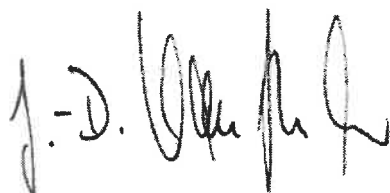
Zahlreiche Kommunen beachten diese Änderungen des § 4c BauGB durch die Novelle 2017 noch nicht und werden damit juristisch angreifbar. Nach mehrheitlicher Auffassung der Kommentatoren bedeutet dieses nämlich, dass die **Kommunen von sich aus aktiv alle Maßnahmen überwachen** müssen, die die Natur schädigen, und solche, die diese Schädigung wieder ausgleichen sollen. Sie dürfen nicht erst aktiv werden, wenn sie durch Meldung darauf aufmerksam werden. Dieses ist auch aus Gründen des Naturschutzes zwingend notwendig, damit die Schädigung der Natur durch den Bebauungsplan möglichst schnell und umfassend ausgeglichen wird.

Aus der Sicht des NABU träge das **in der später zu beschließenden Satzung auf folgende Punkte zu:**

- Erfolgreiche Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung: Die Kompensation muss gemäß BNatSchG über 25 Jahre erfolgreich verlaufen.
- Erfolgreiche CEF-Maßnahmen.
- Angepasste Außen- und Straßenbeleuchtung wie oben stehen ausgeführt.
- Keine Stein- oder ähnliche Gärten.
- Erfolgreiche und klimaangepasste (trockenresistent, hitzetolerant) Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern.

Wir bitten Sie, die Positionen des NABU unter dem Aspekt des Natur- und Artenschutzes zu würdigen und die vorbereitenden Planungen noch einmal vor diesem Hintergrund zu reflektieren. Bitte informieren Sie uns über das Abwägungsergebnis, und beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg-Dietrich Kaufmann  
im Namen der NABU-Kreisgruppe Lüneburg und  
des Landesverbands Niedersachsen des Naturschutzbunds Deutschland

---

<sup>6</sup> Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg: Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen, INFO 3/2015.

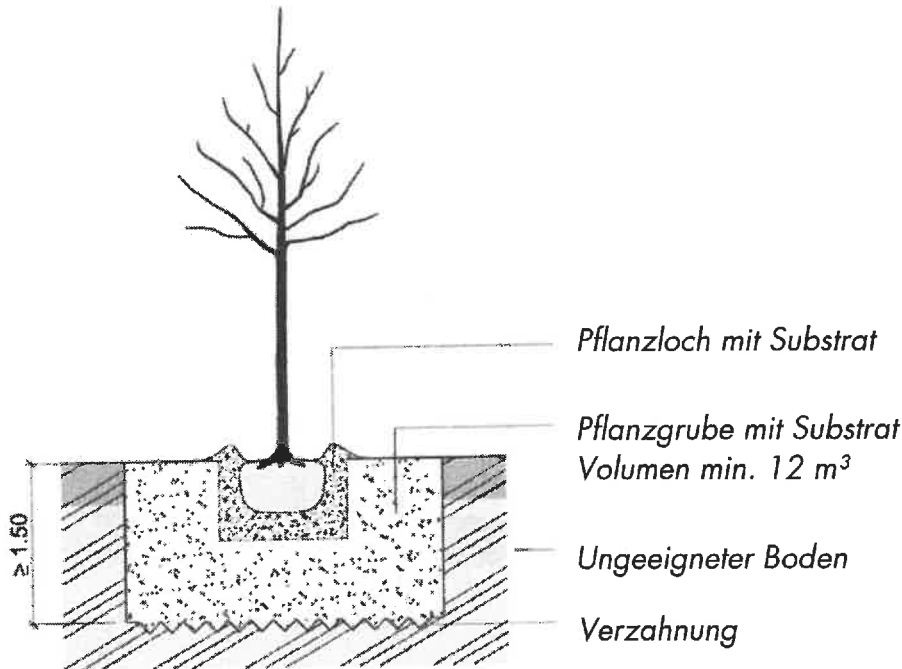
## **Anhänge**

- 1. RICHTLINIEN FÜR BAUMPFLANZUNGEN NACH ANERKANNTEM STAND DER TECHNIK**
- 2. GATTUNG ACER**
- 3. GATTUNG BETULA**
- 4. GATTUNG QUERCUS**

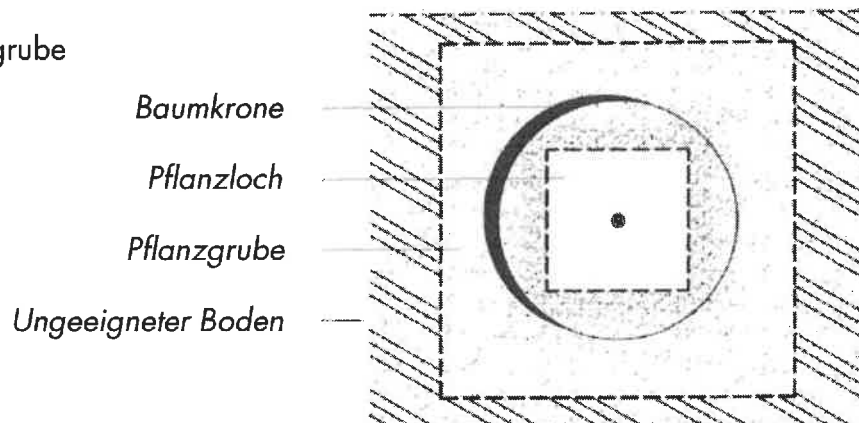
## Richtlinien für Baumpflanzungen nach anerkanntem Stand der Technik

### Variante 2: Pflanzgrube bei ungeeigneten Bodenverhältnissen

Schnitt der Pflanzgrube  
(Darstellung ohne Baumverankerung)



Grundriss der Pflanzgrube



Schutz gegen Anfahren und Sonnenbrand wird empfohlen, ebenso drei Jahre Anwachs-  
pflege.

**Die Richtlinien für Baumpflanzungen sind anerkannter Stand der Technik.**

Sie basieren auf den Veröffentlichungen der Forschungsgesellschaft für Landschaftsentwicklung  
Landschaftsbau e. V. (FLL) [www.fll.de](http://www.fll.de), Friedensplatz 4 in 53111 Bonn. Die Urheberrechte der Grafiken  
liegen bei der FLL. Weitergehende Informationen erhalten Sie von dort.

**Filter (29): Gattung = Acer**

Botanischer und deutscher Name	Höhe (m)	Breite (m)	L1*	L2*	Verwendbarkeit	Bemerkungen
Acer buergerianum syn. A. trifidum, Dreizahn-Ahorn, Dreispiß-Ahorn	8-10 (15)	4-6	mittel	2	noch im Test	kompakte, rundliche Krone, locker verzweigte Äste, auf geschützten Standorten ausreichend frosthart, gebietsweise frostempfindlich, für enge Straßenbereiche geeignet, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08
Acer campestre, Feldahorn, Maßholder	10-15 (20)	10-15	mittel	2	geeignet mit E.	eiförmige, unregelmäßige, im Alter mehr rundliche Krone, verträgt trockene Böden und hohen Versiegelungsgrad, guter Bodenbefestiger für Ufer bzw. Hanglagen
Acer campestre 'Elsrijk', Feldahorn	6-12 (15)	4-6	mittel	2	<del>geeignet</del>	wie die Art, jedoch gerader durchgehender Stamm, im Wuchs schmaler und gleichmäßiger, gebietsweise Frostschäden in der Krone, <del>mehitautfrei</del>
Acer campestre 'Huibers Elegant' syn. A. campestre 'Elegant', Feldahorn	6-10	3-5	mittel	2	noch im Test	sehr regelmäßiger, aufrechter Wuchs, gilt als <del>mehitautfrei</del> , im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08
Acer monspessulanum, Französischer Ahorn, Burgen-Ahorn, Dreilappiger Ahorn	5-8 (11)	4-7 (9)	mittel	2	noch im Test	breit eiförmige, rundlicher Krone, auf geraden, durchgehenden Stamm achten; wärmeliebend, für trockene Standorte geeignet (Weinbauklima), gebietsweise Frostschäden, langsam wachsend, im Straßenbaumtest 2 seit 2005
Acer opalus, Schneeball-Ahorn	8-10 (20)	5-8	mittel	1	noch im Test	offene, breite, kegelförmige Krone, <del>stadtklimafest</del> , im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08
Acer platanoides, Spitzahorn	20-30	15-22	gering	2	geeignet mit E.	rundliche, dicht geschlossene Krone, blüht vor dem Blattaustrieb, sehr frosthart, empfindlich gegen Bodenverdichtung und Streusalz, Honigtauabsonderung
Acer platanoides 'Allershausen', Spitzahorn	15-20	-10	gering	2	<del>geeignet</del>	stark verzweigte, dichte, geschlossene Krone, gut geeignet für frostgefährdete Lagen, Honigtauabsonderung, im Straßenbaumtest 2 seit 2005
Acer platanoides 'Apollo', Kegelförmiger Spitzahorn	14-18	10-15	gering	2	geeignet mit E.	wie die Art, jedoch aufrechter und schneller wachsend, gebietsweise frostempfindlich, Honigtauabsonderung, im Straßenbaumtest 2 seit 2005
Acer platanoides 'Cleveland', Kegelförmiger Spitzahorn	10-15	7-9	gering	2	<del>geeignet</del>	ovale, im Alter breit eiförmige, regelmäßige Krone, Austrieb leuchtend rot, <del>stadtklimafest</del> , frosthart, Honigtauabsonderung
Acer platanoides 'Columnare', Säulenförmiger Spitzahorn	-10 (16)	2-7	gering	2	<del>geeignet</del>	schmäler als die Art, säulenförmig wachsend, sehr frosthart, <del>hitzeverträglich, trockenheitsverträglich, windfest</del> und schattenverträglich, Honigtauabsonderung, guter Kompartimentierer
Acer platanoides 'Deborah', Spitzahorn	15-20	10-15	gering	2	geeignet mit E.	kegel- bis eiförmige Krone, Äste aufrecht wachsend, gerader durchgehender Stamm, in der Jugend <del>gebietsweise Trocken- und Frostschäden</del> , Honigtauabsonderung, Ergebnisse aus Straßenbaumtest 1 beachten
Acer platanoides 'Emerald Queen', Spitzahorn	-15	8-10	gering	2	geeignet mit E.	ovale Krone, in der Jugend betont aufrecht, <del>hitzeverträglich</del> und <del>trockenheitsverträglich</del> , gebietsweise <del>frostgefährdet</del> , <del>windfest</del> , geeignet für engere Straßenräume, Honigtauabsonderung
Acer platanoides 'Fairview', Spitzahorn	13-15	-10	gering	2	noch im Test	aufrechte ovale Krone; anspruchslos und anpassungsfähig, <del>hitzeverträglich</del> und frosthart, Honigtauabsonderung, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08

**Filter (29): Gattung = Acer**

Acer platanoides 'Farlake's Green', Spitzahorn	15-20	10-15	gering	2	geeignet mit E.	kegel- bis eiförmige Krone, gleichmäßig aufgebaut, gebietsweise Frost- und <b>Trockenheitsempfindlich</b> , <b>windfest</b> , <b>wenig mehltauanfällig</b> , empfindlich gegen Streusalz (Erfahrungen aus NL), Ergebnisse aus Straßenbaumtest 1 beachten
Acer platanoides 'Globosum', Kugelspitzahorn	-6	5-8	gering	2	<b>geeignet</b>	dicht verzweigte, geschlossene Kugelkrone, auf Lichtraumprofil achten, frosthart, <b>hitze- und trockenheitsverträglich</b> , <b>windfest</b> und schattenverträglich, Honigttauabsonderung, für Kübel und Container geeignet
Acer platanoides 'Olmsted', Spitzahorn	10-12 (15)	2-3	gering	2	<b>geeignet</b>	schmal, säulenförmig; geeignet für enge Räume in exponierter, lufttrockener Stadtlage; entspricht vermutlich Typ 1 von Acer platanoides 'Columnare', Honigttauabsonderung
Acer platanoides 'Royal Red', Rotblättriger Spitzahorn	-15 (20)	8-10	gering	2	geeignet mit E.	Laub im Austrieb rot, danach bis zum Herbst konstant purpurschwarzrot, glänzend, sehr frosthart, <b>hitzeverträglich</b> , <b>windfest</b> , Honigttauabsonderung
Acer pseudoplatanus, Bergahorn	25-30 (40)	15-20 (25)	gering	2	<b>nicht geeignet</b>	kalkverträglich, streusalzempfindlich, nicht geeignet bei Bodenverdichtungen und hohem Versiegelungsgrad, Honigttauabsonderung
Acer pseudoplatanus 'Bruchem', Bergahorn	20-25	5-15	gering	2	geeignet mit E.	anfangs kompakt, schmal säulenförmig, später pyramidal bis eiförmig, durchgehender Leittrieb, dunkelgrüne Belaubung, auffallende Blüte, rötlich gefärbte Früchte
Acer pseudoplatanus 'Erectum', Schmalen Bergahorn	15-20 (25)	6-8 (10)	gering	2	<b>nicht geeignet</b>	wie die Art, jedoch in der Jugend schmalkroniger, Honigttauabsonderung
Acer pseudoplatanus 'Negenia', Bergahorn	20-25 (30)	10-15	gering	2	<b>nicht geeignet</b>	wie die Art, jedoch mit breit pyramidalen Krone, vergreist früh, Honigttauabsonderung
Acer pseudoplatanus 'Rotterdam', Bergahorn	20-25 (30)	10-12 (15)	gering	2	<b>nicht geeignet</b>	wie die Art, in der Jugend säulenförmig, später breit kegelförmig, keine Leittriebbildung, Honigttauabsonderung
Acer rubrum, Rotahorn	10-15 (20)	6-10 (14)	gering	2	geeignet mit E.	dunkelrote Blüte vor Blattaustrieb, frosthart, <b>hitzeempfindlich</b> , <b>bedingt stadtklimafest</b> , flach wurzelnd, auf Kalkböden Chlorosegefahr
Acer rubrum 'Scanlon', Schmalkroniger Rotahorn	10-12	3-4	gering	1	noch im Test	wie die Art, jedoch schmal eiförmige Krone, rote Blüte vor Blattaustrieb, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08
Acer saccharinum syn. A. dasycarpum, Silberahorn	25-30	20-25	stark	1	<b>nicht geeignet</b>	<b>windbrüchig</b> , <b>kurzlebig</b> , jedoch schnelle Wirkung, auf Kalkböden Chlorosegefahr, sehr früh blühend
Acer x freemanii 'Armstrong' syn. A. rubrum 'Armstrong', Schmalkroniger Rotahorn	10-15 (20)	-5 (7)	gering	1	geeignet mit E.	schmale Krone, gerader durchgehender Stamm, rotorange Blüte vor Blattaustrieb; auf Kalkböden Chlorosegefahr
Acer x freemanii 'Autumn Blaze', Ahorn	15-20	12-15	gering	2	noch im Test	zunächst stark aufrechter Wuchs, später ovale Kronenform; gilt als frosthart, <b>stadtklimafest</b> , im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08
Acer zoechense syn. A. neglectum 'Annae', Zoeschener Ahorn	4-6 (8)	4-6	gering	2	noch im Test	schwachwachsener, kleiner Baum, Lichtraumprofil schwer einzuhalten, <b>hitzeverträglich</b> , auffallende Herbstfärbung, für Straßenbaumtest 2 vorgesehen

**Filter (3): Gattung = Betula**

Botanischer und deutscher Name	Höhe (m)	Breite (m)	L1*	L2*	Verwendbarkeit	Bemerkungen
Betula papyrifera, Papierbirke	18-25	7-12	stark	1	geeignet mit E.	pyramidale Krone, kurzlebig, <b>nicht stadtklimafest</b> , nicht in befestigten Flächen verwenden, Pflanzzeitpunkt beachten
Betula pendula syn. B. verrucosa, Sandbirke, Weißbirke	18-25 (30)	10-15 (18)	stark	1	geeignet mit E.	lockere, hochgewölbte Krone, Seitenbezweigung oft lang herunterhängend, frosthart, <b>nicht stadtklimafest</b> , neigt zur Anhebung von Belägen, nicht in befestigten Flächen verwenden, Pflanzzeitpunkt beachten
Betula utilis syn. B. jacquemontii, Schneebirke	8-10 (15)	5-7	stark	1	geeignet mit E.	aufrecht wachsend, auffallend weiße Rinde, Wurzeln flach ausgebreitet, hoher Anteil an Feinwurzeln in der oberen Bodenzone, Pflanzzeitpunkt beachten

**Filter (8): Gattung = Quercus**

Botanischer und deutscher Name	Höhe (m)	Breite (m)	L1*	L2*	Verwendbarkeit	Bemerkungen
Quercus cerris, Zerreiche	20-30	10-15 (25)	mittel	1	gut geeignet	stumpf kegelig, breit, durchgehender Stamm, im Alter ausladend, lang haftendes, langsam verrottendes Laub, auch auf trockenen Böden gedeihend, stadtklimafest
Quercus frainetto, Ungarische Eiche	10-20 (25)	10-15	gering	2	geeignet mit E.	gleichmäßige und geschlossene Krone, oval bis rundlich, im Alter lockerer, stadtklimafest, Laub langsam verrottend, im Straßenbaumtest 2 seit 2005
Quercus palustris, Sumpfeiche	15-20 (25)	8-15 (20)	mittel	1	geeignet mit E.	gleichmäßige, kegelförmige Krone, gerader durchgehender Stamm, auch auf mäßig trockenen Böden gedeihend; auf Kalkböden Chlorosegefahr, Laub oft lang haftend, auffallende Herbstfärbung
Quercus petraea, Traubeneiche	20-30 (40)	15-20 (25)	mittel	1	geeignet	regelmäßige, eiförmige Krone, tiefgrün glänzende Blätter, verträgt mehr Trockenheit als Quercus robur
Quercus robur syn. Quercus pedunculata, Stieleiche	25-35 (40)	15-20 (25)	stark	1	geeignet mit E.	breit kegelförmige Krone, weit ausladend, lang haftendes, langsam verrottendes Laub, Pflanzung nicht vor Dezember, verträgt Überschwemmungen, auf Grundwasserabsenkung mit Wipfeldürre, frosthart
Quercus robur 'Fastigiata' syn. Quercus pedunculata 'Fastigiata', Stielsäuleneiche, Pyramideneiche	15-20	5-7	gering	1	geeignet	wie die Art, jedoch säulenförmige Krone, im Alter auseinanderfallend, durch Aussaat oft nicht typische Wuchsform, Laub lang haftend; frosthart
Quercus robur 'Fastigiata Koster' syn. Quercus robusta 'Koster', Schmale Pyramideneiche	15-20	3-5	mittel	2	geeignet	wie Quercus robur 'Fastigiata', jedoch auch im Alter schlanker und kompakter Wuchs, Laub lang haftend, häufig bis zum Frühjahr; frosthart
Quercus rubra syn. Quercus borealis, Amerikanische Roteiche	20-25	12-18 (20)	mittel	1	geeignet mit E.	rundliche Krone, durchgehender Leittrieb, anspruchsloser als Quercus robur, auf Kalkböden chlorotisch, stadtklimafest, lang haftendes Laub, auffallende Herbstfärbung, gebietsweise Verwilderung

**Forstamt Görhde**

Niedersächsische Landesforsten  
Forstamt Görhde, König-Georg-Allee 6, 29473 Görhde

Oliver Christmann

TÖB  
Flexibler Revierleiter

GSP Gosch & Prieue

Zeichen

Paperberg 4

fon + 49 (0) 5855 - 9787-18

fax + 49 (0) 5855 - 9787-55

oliver.christmann@nfa-goehrde.niedersachsen.de

23843 Oldesloe

25.04.2020

Gemeinde Brietlingen  
Aufstellung des B-Plans Nr. 22 „Am Birkenweg“  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4  
Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei meine Stellungnahme zum o.g. Vorgang.

Nach Auswertung der Aktenlage und der Luftbilder sowie der Inaugenscheinnahme der Fläche vor Ort, komme ich zu dem Ergebnis, dass Wald nach § 2 N Wald LG für die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 22 „Am Birkenweg“ nicht betroffen ist.

Wichtig sei an dieser Stelle noch einmal hervorzuheben, dass der am Neetzekanal liegende Gehölzbestand Wald im Sinne des § 2 N Wald LG ist. Er besteht aus heimischen Laubgehölzen beidseits des Kanals. In südlicher Richtung wird mit der vorhandenen Bebauung über den Bebauungsplan 2o ein Abstand von 20 m definiert. Dieser Abstand wird auch in den aktuell vorliegenden Bebauungsplan übertragen und als Baugrenze entsprechend festgesetzt.

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg sieht hingegen einen Mindestabstand von 30 m vor.

Des Weiteren möchte ich noch auf die beiden in unterschiedlichen Besitzverhältnissen befindlichen Waldflächen eingehen, die sich außerhalb des Planungsgebietes befinden. Der vorgelagerte, fast ausschließlich aus Kiefer bestehende Reinbestand mit einem Bestockungsgrad von 1,2, sollte in naher Zukunft zwecks Kronenpflege und der damit verbundenen Bestandesstabilität durchforstet werden.

Der daran anschließende Fichten/Kiefernbestand mit angrenzendem Laubholzbereich ist durch das Absterben der Fichten auffällig. Hier sollte die weitere



Wald in guten Händen.



Schadensentwicklung beobachtet werden, da die Borkenkäfersituation mit dem derzeitigen Wassermangel für Fichte zum weiteren Absterben dieser Baumart führen wird.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage

Oliver Christmann



BIOSPHERENRESERVAT  
NIEDERSÄCHSISCHE ELBTALAU

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalau • 29456 Hitzacker

Gosch & Prieve Ing.-Ges. mbh  
Ramona Wolf  
Paperberg 4

23843 Bad Oldesloe



Biosphärenreservatsverwaltung  
Niedersächsische Elbtalau

**Ausschließlich per E-Mail**

Bearbeitet von  
Herrn Adrian Kreft  
**Persönlich erreichbar unter**  
E-Mail: [Adrian.Kreft@elbtalau.niedersachsen.de](mailto:Adrian.Kreft@elbtalau.niedersachsen.de)  
Telefax: (0 58 62) 96 73 20

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
25.03.2020

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0 58 62) 96 73 -  
25

Hitzacker  
07.04.2020

**Gemeinde Brietlingen: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 „Am Birkenweg“**

Sehr geehrte Frau Wolf,

vielen Dank für die Beteiligung im Verfahren der Gemeinde Brietlingen zur Aufstellung des Bebauungsplans „Am Birkenweg“. Mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 25.03.2020 nehme ich seitens der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalau (BRV) zu den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“. Der Abstand zum streng geschützten Gebietsteil C-02 „Elbvorland zwischen Barförde und Sassendorf“, für den die BRV die zuständige Untere Naturschutzbehörde ist, beträgt ca. 9 km.

Das Vorhaben ist m.E. nicht geeignet, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild innerhalb des Gebietsteils C erheblich zu beeinträchtigen. Auch ergeben sich aus dem Vorhaben keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ oder des EU-Vogelschutzgebiets V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ innerhalb meiner Zuständigkeit.

Ich sehe daher die Belange der BRV als Untere Naturschutzbehörde von dem Verfahren nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Adrian Kreft

Dienstgebäude  
Am Markt 1  
29456 Hitzacker

Sprechzeiten  
Mo. - Fr. 9-12 Uhr  
Mo. - Do. 14-15.30 Uhr

Telefon  
(0 58 62)  
96 73 - 0

Telefax  
(0 58 62)  
96 73 - 20

Bankverbindung  
NORD/ LB(BLZ 250 500 00) Konto 0106036502  
IBAN: DE17 2505 0000 0106 0365 02 BIC: NOLA DE 2HXXX

30. April 2020

Eingegangen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Postfach 17 09 • 29507 Uelzen

Bezirksstelle Uelzen  
Wilhelm-Seedorf-Straße 3  
29525 Uelzen  
Telefon: 0581 8073-10  
Telefax: 0581 8073-160

GSP  
Paperberg 4  
23843 Bad Oldesloe

Internet: [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de)

Bankverbindung  
Landessparkasse zu Oldenburg  
IBAN: DE79 2805 0100 000 199 4599  
SWIFT-BIC: SLZODE22

Steuernr.: 64/219/01445  
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner   in	Durchwahl	E-Mail	Datum
B-Plan 22		Carsten Ihlenfeldt	-132	<a href="mailto:carsten.ihlenfeldt@LWK-Niedersachsen.de">carsten.ihlenfeldt@LWK-Niedersachsen.de</a>	24.04.2020

### **B-Plan 22 „Am Birkenweg“ der Gemeinde Brietlingen**

Nach Durchsicht der Unterlagen und teilen wir Ihnen folgendes mit:

Gegen die Planungen im Plangebiet bestehen unter folgendem Aspekt unsererseits keine Bedenken.

Die Planungen in Brietlingen sind u. E. für die Entwicklung des Ortes nicht überdimensioniert und basieren größtenteils auf den Abgrenzungen des gültigen F-Planes. Nichtsdestotrotz ist der erneute Flächenverbrauch kritisch zu sehen. Zusätzlich sind die noch nicht konkretisierten externen Kompensationsmaßnahmen, wiederum auf ldw. Nutzflächen, zu betrachten.

Mit Blick auf die öffentlichen Diskussionen zum Thema Biodiversität sehen wir neben den aufgrund des hohen Anteils der Flächennutzung vorhandenen Potentialen in der Landwirtschaft auch im Bereich der Siedlungsflächen nachhaltige Gestaltungsmöglichkeiten.

Wir begrüßen daher, dass in der B-Planung die gärtnerische Gestaltung der Außenanlagen mit aufgenommen wurde, umso die Anlage von Schotter- und Kiesgärten einzuschränken. Hausgärten können einen wichtigen Beitrag zur urbanen Biodiversität leisten und sind eine wertvolle Ergänzung zur Kulturlandschaft. Sie bieten Lebensraum für eine breite Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten, welcher in Bereichen mit dichter Besiedlung an Bedeutung gewinnt.

Bzgl. der externen Kompensationsmaßnahmen bitten wir um erneute Beteiligung. Das Einvernehmen mit den derzeitigen Flächenbewirtschaftern bzgl. des Plangebietes und der Kompensationsflächen außerhalb setzen wir voraus.

Im Auftrag  
gez.

Carsten Ihlenfeldt  
Nachhaltige Landnutzung/ Regionale Entwicklung

Wasserverband der  
Ilmenau - Niederung  
- Geschäftsführung -



Wasserverband der Ilmenau-Niederung, Schulstraße 2a, 21379 Echem

**GSP Gosch & Pries Ingenieurgesellschaft mbH**

Paperberg 4  
23843 Bad Oldesloh

Schulstraße 2a  
21379 Echem  
Telefon: 04139 - 6969600  
Telefax: 04139 - 69696010

Internet: [www.ilmenauverband.de](http://www.ilmenauverband.de)

Bankkonto: Sparkasse Lüneburg  
IBAN: DE93 2405 0110 0000 0156 93  
BIC: NOLADE21LBG

Bearbeiterin: Anna-Lena Bert

→ Per E-Mail: [oldesloe@gsp-ig.de](mailto:oldesloe@gsp-ig.de)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
– / 25.03.2020

(Bitte bei Antwort angeben)  
Mein Zeichen  
211/Be.

Tag  
07.05.2020

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Am Birkenweg“ - Gemeinde Brietlingen**  
**hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

**Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme für das o.g. Vorhaben. Die Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet gehört zu unserem Verbandsgebiet, aber eine unmittelbare Betroffenheit unserer Belange wird zurzeit nicht erkannt.

Dennoch grenzt südwestlich an das Plangebiet der Neetze - Kanal, der durch den Wasserverband der Ilmenau-Niederung unterhalten wird.

Bitte verweisen Sie auf unsere Verbandssatzung, u.a. erhältlich auf unserer Internetseite [www.ilmenauverband.de](http://www.ilmenauverband.de), unter „Satzung und Rechtliches“.

Mit freundlichen Grüßen

  
Bert  
Verbandsingenieurin



## Bianca Gutsche

---

**Von:** Alex, Michael <Michael.Alex@gaa-ig.Niedersachsen.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 2. April 2020 14:10  
**An:** oldesloe@gsp-ig.de  
**Betreff:** Gem. Brietlingen, BPlan Nr. 22 "Am Birkenweg"

**Bauleitplanung der Gemeinde Brietlingen  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Am Birkenweg“,  
Verfahren nach § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den vorgelegten Entwurf des oben genannten Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken.

Als Immissionsschutzbehörde betreibe ich keine eigenen Planungen.

Ich bitte um Übersendung einer Ausfertigung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

Diese Stellungnahme erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg.

Mit freundlichen Grüßen aus Lüneburg  
Im Auftrage

Michael Alex



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg  
Abteilung 2  
Auf der Hude 2  
21339 Lüneburg

Tel.: 04131 / 15 1472  
Fax: 04131 / 15 1401  
E-Mail: [poststelle@gaa-ig.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-ig.niedersachsen.de)  
E-Mail persönlich: [michael.alex@gaa-ig.niedersachsen.de](mailto:michael.alex@gaa-ig.niedersachsen.de)  
Internet: [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de)

